

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Thomas Diener, Fraktion der CDU

Genehmigung von Tierhaltungsanlagen in Mecklenburg-Vorpommern

und

ANTWORT

der Landesregierung

1. Nach welchen rechtlichen Vorgaben werden Tierhaltungsanlagen in Mecklenburg-Vorpommern genehmigt?

Allgemein ist die Genehmigung einer Tierhaltungsanlage abhängig von deren geplanter Größe bzw. Tierplatzzahl und erfolgt dementsprechend durch ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren oder durch ein baurechtliches Genehmigungsverfahren.

Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren

Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren ist durch das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) geregelt und erfolgt durch ein Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG oder durch ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 19 BImSchG.

Für die Art des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist die Tierplatzzahl der geplanten Anlage ausschlaggebend. In Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sind unter Nummer 7.1 die unterschiedlichen Tierarten mit den Schwellenwerten gelistet, die über die Art des Genehmigungsverfahrens entscheiden. Für Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit einem „G“ gekennzeichnet sind, ist ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Dies betrifft beispielsweise Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Mastschweinen mit 2 000 oder mehr Tierplätzen oder Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel mit 40 000 oder mehr Tierplätzen.

Für Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit einem „V“ gekennzeichnet sind (z. B. Mastschweineanlagen mit 1 500 bis weniger als 2 000 Tierplätzen, Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Hennen mit 15 000 bis weniger als 40 000 Tierplätzen), erfolgt die Überprüfung der Genehmigungsvoraussetzungen innerhalb eines vereinfachten Genehmigungsverfahrens ohne Öffentlichkeitsbeteiligung. Für Anlagen mit Tierplatzzahlen unter dem Schwellenwert der V-Anlagen (Spalte c) ist ein baurechtliches Genehmigungsverfahren durchzuführen.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sind gemäß § 6 BImSchG andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes zu überprüfen. Dementsprechend sind im Genehmigungsverfahren die für die Umsetzung anderer Fachrechte (z. B. Naturschutzrecht, Baurecht, Wasserrecht, Abfallrecht) zuständigen Behörden zu beteiligen.

Baurechtliches Genehmigungsverfahren

Tierhaltungsanlagen, die keiner Genehmigung nach dem BImSchG unterliegen, werden auf Grundlage der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern genehmigt.

2. Welche Genehmigungsbehörden sind für die Erteilung von Genehmigungen für Tierhaltungsanlagen in Mecklenburg-Vorpommern zuständig?

Für die Erteilung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen sind die Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt zuständig.

Für Tierhaltungsanlagen, die keiner Genehmigung nach dem BImSchG bedürfen, ist die untere Bauaufsichtsbehörde Genehmigungsbehörde.

3. Wie viele Genehmigungen für Tierhaltungsanlagen wurden in den zurückliegenden fünf Jahren erteilt (bitte differenziert nach Tierarten auführen)?

Immissionsschutzrechtliche Genehmigungen

Seit 2019 wurden für Tierhaltungsanlagen insgesamt 30 immissionsschutzrechtliche Genehmigungen erteilt. Dies umfasst sowohl Neugenehmigungen nach § 4 BImSchG als auch Änderungsgenehmigungen nach § 16 BImSchG. Von den 30 Genehmigungen entfallen sieben auf den Bereich Geflügel, sieben auf den Bereich Schweine, 15 auf den Bereich Rinder und eine Genehmigung betrifft eine gemischte Tierhaltungsanlage (Geflügel und Rinder).

Baurechtliche Genehmigungen

Hierzu liegen der obersten Bauaufsichtsbehörde keine Kenntnisse vor. Die insoweit zur Beantwortung der Frage erforderliche Abfrage bei den unteren Bauaufsichtsbehörden würde einen Aufwand begründen, der schon mit der aus Artikel 40 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgenden Pflicht zur unverzüglichen Beantwortung kleiner Anfragen nicht zu vereinbaren wäre.

Genehmigungsverfahren von Tierhaltungsanlagen werden durch die unteren Bauaufsichtsbehörden statistisch nicht gesondert erfasst. Eine elektronische Auswertung ist nicht möglich. Die Verfahren werden in der Regel nicht digital geführt. Mithin bedarf es einer händischen Auswertung der beantragten und genehmigten Verfahren insgesamt.

4. Wie lang ist die durchschnittliche Verfahrensdauer zur Erlangung einer rechtssicheren Genehmigung für Tierhaltungsanlagen in Mecklenburg-Vorpommern?

Immissionsschutzrechtliche Genehmigungen

Bezogen auf den Zeitraum seit 2019 und die 28 immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen (ohne Genehmigungen, gegen die Klage eingereicht wurden) betrug die durchschnittliche Verfahrensdauer von der Vollständigkeit der Antragsunterlagen bis zur Entscheidung 8,1 Monate.

Baurechtliche Genehmigungen

Es wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

5. Wie oft kam es in den zurückliegenden fünf Jahren zu Klagen gegen Genehmigungen für Tierhaltungsanlagen?
 - a) Durch wen erfolgten die Klagen?
 - b) Wie viele Klagen waren erfolgreich?

Immissionsschutzrechtliche Genehmigungen

Seit 2019 wurden gegen Genehmigungen von Tierhaltungsanlagen drei Klagen eingereicht. Die Klagen erfolgten in zwei Fällen durch den Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) und in einem Fall durch eine Privatperson.

Die beiden Klagen des BUND sind noch offen und die Privatperson hat ihre Klage vor Verhandlungsbeginn zurückgenommen, das Verfahren wurde eingestellt.

Baurechtliche Genehmigungen

Es wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

6. Wie oft wurde von dem im Naturschutzausführungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern verankerten Verbandsklagerecht Gebrauch gemacht?

Immissionsschutz

In einem Fall wurde von dem im Naturschutzausführungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern verankerten Verbandsklagerecht Gebrauch gemacht.

Baurecht

Es wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

7. Wie oft wurden Genehmigungsverfahren in den zurückliegenden fünf Jahren durch den zuständigen Minister oder andere Mitglieder der Landesregierung oder Vertreter der Genehmigungsbehörden zur Chefsache erklärt?
8. Inwieweit unterscheiden sich Genehmigungsverfahren für Tierhaltungsanlagen, die zur Chefsache erklärt wurden, von normalen Genehmigungsverfahren?
 - a) Wenn es Unterschiede gibt, wie wirken sich diese auf die Verfahrensdauer, Verfahrenskosten und Rechtssicherheit des Verfahrens aus?
 - b) Wenn es keine Unterschiede gibt, warum werden Genehmigungsverfahren zur Chefsache erklärt?

Die Fragen 7 und 8 werden zusammenhängend beantwortet.

Sämtliche Genehmigungsverfahren werden nach dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung durchgeführt. Es gibt in der Landesregierung keine standardisierten Prozessschritte, die unter den Terminus „zur Chefsache erklärt“ gefasst werden und Anwendung in Verwaltungsverfahren finden. Bei dieser vom Fragesteller zitierten Aussage handelt es sich schlicht um eine gebräuchliche Ausdrucksform, welche vom Grundsatz her bedeutet, dass sich eine vorgesetzte Organisationseinheit einer bestimmten Sache persönlich annimmt und damit eine interne, die vorgesetzte Organisationseinheit selbst betreffende Prioritätensetzung in der eigenen Aufgabenwahrnehmung vornimmt. Die Gründe hierfür können vielschichtig sein.

Es kann sich beispielsweise um Vorhaben handeln, die in der Öffentlichkeit intensiv diskutiert werden, oder solche, die eine besondere Komplexität aufweisen. Die daraus resultierenden konkreten Maßnahmen sind jedoch abhängig vom jeweiligen Einzelfall und reichen von der Sichtung des Vorgangs, Rücksprachen mit den zuständigen Stellen, etwaigen neuen Berichtspflichten bis hin zu Verlagerungen von Schwerpunktsetzungen. Jedoch wird zu keinem Zeitpunkt in den rechtlich vorgeschriebenen Ablauf von (Genehmigungs-)Verfahren eingegriffen.

9. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung in den zurückliegenden 25 Jahren ergriffen, um Genehmigungsverfahren für Tierhaltungsanlagen zu beschleunigen und zu entbürokratisieren?

Immissionsschutz

Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren ist durch bundeseinheitliche immissionsschutzrechtliche Vorschriften vorgegeben, von denen durch Landesrecht nicht abgewichen werden kann.

Durch die stetige Verbesserung des Stands der Technik und der damit einhergehenden, national umzusetzenden Vorgaben der Europäischen Union kommt es kontinuierlich zu höheren Anforderungen hinsichtlich Umweltstandards gegenüber Anlagen, die genehmigungspflichtig nach dem BImSchG sind. Die Einhaltung dieser Anforderungen muss durch die Behörden sichergestellt werden, folglich auch gegenüber betroffenen Tierhaltungsanlagen.

Das Land hat in dieser Hinsicht nur in der Hand, durch Bereitstellung von genügend qualifiziertem Personal in den Genehmigungsbehörden und in den im Verfahren beteiligten Fachbehörden sicherzustellen, dass die Verfahren zügig und professionell ablaufen.

Im Jahr 2001 wurde zwischen dem Bundesumweltministerium und den Umweltministerien der Bundesländer eine Vereinbarung über die Kooperation bei Konzeptionen und Entwicklungen von Software für Umweltinformationssysteme (VKoopUIS) geschlossen, wonach Projekte aus dem Bereich der Umweltinformationssysteme von Partnern der KooUIS gemeinsam durchgeführt werden können. Unter diesem Dach ist Mecklenburg-Vorpommern seit dem Jahr 2009 u. a. Partner des VKoopUIS Projektes 35 – Elektronische immissionsschutzrechtliche Antragstellung. Die im Rahmen dieser Kooperation entwickelte und stetig weiterentwickelte ELiA-Software ermöglicht Vorhabenträgern bzw. Anlagenbetreibern, ihre Anträge auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach dem BImSchG programmgestützt zu erstellen und diese schriftlich oder auch mithilfe einer virtuellen Poststelle elektronisch an die zuständige Behörde zu übermitteln. Es werden die verschiedenen Genehmigungsarten sowie die Anzeige nach § 15 BImSchG unterstützt. Für Mecklenburg-Vorpommern steht aktuell ELiA in der Version 2.8 zur Verfügung.

Unter den Vorgaben des Gesetzes zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz – OZG) hat sich die ELiA-Kooperation im Jahr 2021 zu einer grundlegenden Modernisierung der Anwendung im Rahmen eines „Einer-für-Alle“-Projektes unter der Leistungsverantwortung des OZG-Themenfeldführers Schleswig-Holstein entschlossen.

Für die Optimierung der digitalen ressort-/ebenenübergreifenden Behördenkommunikation wurde eine einheitliche Plattform etabliert, sodass seit Jahresbeginn 2022 mit der Teilanwendung BImSchG des Basisdienstes Fallmanagement ein Werkzeug zur Verfügung steht, das den Genehmigungsbehörden (Staatliche Ämter für Landwirtschaft und Umwelt) ermöglicht, die durchgehende ebenenübergreifende digitale Behördenbeteiligung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens mit den angeschlossenen Behörden über das geschützte CN-Lavine-Netz im Land durchzuführen. Diese ebenenübergreifende Behördenbeteiligung im Land fußt auf einem Beschluss des Lenkungsausschusses E-Government, den der Fachbereich im Jahr 2021 eingeholt hat. Allerdings ist es fachaufsichtlich nicht möglich, über die Ressortgrenzen hinweg die Nutzung des Systems für die Behördenbeteiligung vorzugeben. Hierfür fehlen bis dato die bundes- bzw. landesrechtlichen Vorgaben.

Baurecht

Bestrebungen zur Beschleunigung und Entbürokratisierung von Genehmigungsverfahren nach der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern werden grundsätzlich verfolgt. Das gilt unabhängig davon, ob es sich um eine Tierhaltungsanlage handelt.

10. Inwieweit beabsichtigt die Landesregierung, ein Verbandsklagerecht für Tierschutzverbände einzuführen?

Aktuell steht die Einführung eines tierschutzrechtlichen Verbandsklagerechts in Mecklenburg-Vorpommern nicht in Planung. Die Beteiligung und damit die Inanspruchnahme von Mitwirkungs- und Informationsrechten von für Mecklenburg-Vorpommern maßgeblichen Tierschutzorganisationen werden hier im Wesentlichen über den Tierschutzbeirat und die Tierversuchskommission/Ethikkommission realisiert.